

Allgemeinverfügung

**Aktenzeichen: LF 10/6194.1/1-11,
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über Bedingungen für den Einflug von
Luftfahrzeugen aus der Republik Irland in die Bundesrepublik Deutschland zum Schutz
vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des
Coronavirus SARS-CoV-2 vom 07. Januar 2021**

vom 13. Januar 2021

Auf Grund des § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, erlässt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über Bedingungen für den Einflug von Luftfahrzeugen aus der Republik Irland in die Bundesrepublik Deutschland zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 07. Januar 2021 wird mit Wirkung vom 14. Januar 2021 widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung von Nummer 1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung wird in den Nachrichten für Luftfahrer und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur öffentlich bekannt gegeben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 14.01.2021 in Kraft.

Begründung:

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. In der Republik Irland sind neue Virusvarianten (Mutationen) festgestellt worden.

Die Virusvariante in der Republik Irland, die zuvor bereits im Vereinigen Königreich von Großbritannien und Nordirland (VOC202012/01) festgestellt worden ist, ist nach Einschätzung der britischen Regierung um bis zu 70% leichter übertragbar und hat eine um 0,4 Punkte höhere Reproduktionsrate (R), im Vergleich zur bisher bekannten Variante von SARS-CoV-2.

Die neue Virusvariante (VOC202012/01) verbreitet sich in der Republik Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland schnell. Dies führt zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort. Um ein Einbringen dieser neuen Virusvarianten in die Bundesrepublik Deutschland weiterhin zu verhindern, sind präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3) in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) erste notwendige Schutzmaßnahmen im Wege der unter Nummer 1 genannten Allgemeinverfügung getroffen.

Mit Erlass der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 hat die Bundesregierung von der Möglichkeit nach § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i und Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes Gebrauch gemacht und Nachweispflichten zur Bekämpfung von einreisebedingten Infektionsgefahren vorgesehen, auch für Einreisende aus der Republik Irland. Damit werden alle bisherigen und neuen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung neuartiger Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 in einer Rechtsverordnung zusammengefasst.

Da die entsprechenden Maßnahmen nun in Form einer Rechtsverordnung geregelt sind, ist der Widerruf der unter Nummer 1 genannten Allgemeinverfügung gemäß § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Die Anordnung ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Sie ist im öffentlichen Interesse dringend geboten. Das Risiko einer Einschleppung des mutierten COVID-19-Virus aus der Republik Irland wird nun unmittelbar und einheitlich über eine Rechtsverordnung geregelt. Eine Anfechtungsklage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird die Allgemeinverfügung durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt, am 14.01.2021, in Kraft.

Bonn, 13.01.2021

Johann Friedrich Colzman
Leiter der Abteilung Luftfahrt